

## § 232

**Ausschließung des jugendlichen Angeklagten oder des Erziehungsberechtigten**

(1) Das Gericht kann die Vernehmung von Mitangeklagten, Zeugen sowie andere Beweiserhebungen in Abwesenheit des jugendlichen Angeklagten durchführen, wenn bei Anwesenheit des jugendlichen Angeklagten Nachteile für seine Erziehung zu befürchten sind. Er ist von dem, was in seiner Abwesenheit verhandelt wurde, zu unterrichten, soweit es für seine Verteidigung erforderlich ist.

(2) Das Gericht kann Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte des jugendlichen Angeklagten zeitweilig von der Verhandlung ausschließen, wenn zu befürchten ist, daß der jugendliche Angeklagte in Gegenwart der genannten Personen nicht die Wahrheit sagen wird.

1. Bedeutung: Die Hauptverhandlung soll den jugendlichen Angeklagten u. a. auch zur kritischen Einschätzung seines Verhaltens, zur Einsicht in die gesellschaftlich notwendige Verhaltensweise führen. Dieser Prozeß kann z. B. durch das oppositionelle Verhalten eines Mitangeklagten bei dessen Vernehmung oder durch Aussagen von Zeugen über pflichtwidriges Verhalten der Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten gefährdet werden. Sind solche und andere Nachteile für die Erziehung des jugendlichen Angeklagten zu befürchten, kann ihn das Gericht für die Dauer der betreffenden Vernehmung durch Beschluß ausschließen. Sein Recht auf Verteidigung und sein Recht auf Mitwirkung dürfen dadurch nicht geschmälert werden.

2. **Prozeßhandlungen, während derer ein Ausschluß des jugendlichen Angeklagten zu erwägen ist:** Die Ausschließungsmöglichkeit besteht bei Prozeßhandlungen während der Beweisaufnahme; nicht aber vom Beginn der Hauptverhandlung (§ 221), von den Schlußvorträgen (§ 238), vom letzten Wort des Angeklagten oder der Mitangeklagten (§ 239), von der Urteilsverkündung (§ 246).

3. Unterrichtung: Sobald der jugendliche Angeklagte wieder in der Haupt Verhandlung anwesend ist, hat ihn der Vorsitzende über den wesentlichen Inhalt des in seiner Abwesenheit Bekundeten insoweit zu unterrichten, wie es für die Gewährleistung seines Rechts auf Verteidigung notwendig ist. Anschließend darf der jugendliche Angeklagte Fragen an den in seiner Abwesenheit Vernommenen richten und Erklärungen zu der in seiner Abwesenheit stattgefundenen Beweiserhebung abgeben.

4. **Ausschluß von Erziehungsberechtigten:** Abs. 2 regelt den Ausnahmefall, daß Erziehungsberechtigte zeitweilig von der Hauptverhandlung ausgeschlossen werden. Es kann sich hier bei Beachtung der psychologischen